



Ortenberger Schützengesellschaft von 1559 e.V. Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum / Staatsangehörigkeit		

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der **Ortenberger Schützengesellschaft von 1559 e.V.** unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift

Name des Erziehungsberechtigten

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG). Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Wann dürfen Minderjährige schießen?

Kinder im Alter von 12 und 13 Jahre

Das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten und unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson erlaubt!

Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahre

Das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten oder des/der Erziehungsberechtigten erlaubt!

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren

Das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, ist erlaubt!

Erwachsene ab 18 Jahren

Das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, sowie mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner oder mit allen anderen großkalibrigen Waffen ist erlaubt!